

Muster fremdhändiges Testament (Österreich)

Kostenloses Kanzleimuster zur Information und Vorbereitung

Stand: September 2026

Hinweise zur Verwendung

Dieses Muster verwendet bewusst einfache und eindeutige Formulierungen. Auf Wendungen ohne konkrete rechtliche Bedeutung wird verzichtet. So ist etwa die Erklärung, das Testament „im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte“ zu errichten, rechtlich nicht erforderlich und kann im Einzelfall unnötige Fragen aufwerfen.

Dieses Muster stelle ich kostenlos zur Verfügung. Allgemeine Textbausteine eines Testaments sind kein Geheimwissen und dürfen gerne als Orientierung verwendet werden. Ein Muster ersetzt jedoch keine Beratung im Einzelfall.

Wann Beratung besonders sinnvoll ist

Nicht jede Klausel passt zu jeder familiären oder vermögensrechtlichen Situation. Das Muster ersetzt daher keine individuelle Rechtsberatung. Besonders wichtig ist die Einhaltung der gesetzlichen Formvorschriften: Ein inhaltlich richtiges Testament kann bei einem Formfehler unwirksam sein.

Eine individuelle Abstimmung empfiehlt sich insbesondere bei Auslandsbezug, Patchworkfamilien, minderjährigen oder schutzbedürftigen Angehörigen, Unternehmen, Immobilienvermögen, größeren Schenkungen zu Lebzeiten, Enterbungen oder Pflichtteilsminderungen, längerfristigen Auflagen sowie bei komplexen Vermächtnissen. Gerne klären wir im persönlichen Gespräch, welche Bausteine für Ihren Fall sinnvoll sind und welche weggelassen, eingeschränkt oder ergänzt werden sollten.

Hinweis – eindeutige Bezeichnung: Personen und Vermögenswerte sollten so bezeichnet werden, dass kein Zweifel an ihrer Identität entsteht. Bei Personen empfehlen sich jedenfalls vollständiger Name und Geburtsdatum; bei Liegenschaften, Konten, Depots, Fahrzeugen, Sammlungen oder sonstigen Vermögenswerten sollte eine möglichst eindeutige Bezeichnung verwendet werden.

Hinweis – Minderjährige und schutzbedürftige Personen: Bei Zuwendungen an Minderjährige oder sonst nicht voll handlungsfähige Personen können zusätzliche Fragen der Vermögensverwaltung und gegebenenfalls pflegschaftsgerichtliche Genehmigungen entstehen. Solche Gestaltungen sollten individuell geprüft werden.

Kostenlose Verwendung – Bedingungen

Dieses Muster darf für eigene Zwecke kostenlos verwendet und abgeändert werden. Bei öffentlicher Weiterverbreitung ist RA Dr. Peter Franz Gruber, www.pfg-ra.at, als Quelle anzuführen; vorhandene Herkunftshinweise dürfen nicht entfernt werden. Eine Veröffentlichung des Musters oder wesentlicher Teile davon auf kommerziellen Websites, in entgeltlichen Formularensammlungen oder für vergleichbare kommerzielle Angebote bedarf meiner Zustimmung.

1. Errichtung und Verhältnis zu früheren letztwilligen Verfügungen

Ich, [Vor- und Familienname], geboren am [Geburtsdatum], wohnhaft [Adresse], Staatsangehörige/r der [Staat/Staaten], errichte hiermit nachstehende letztwillige Verfügung.

Variante A – Widerruf früherer Verfügungen

Ich widerrufe sämtliche von mir bisher errichteten letztwilligen Verfügungen.

Variante B – Ergänzung einer bestehenden letztwilligen Verfügung

Meine letztwillige Verfügung vom [Datum] soll, soweit sie durch dieses Testament nicht geändert oder ergänzt wird, weiterhin aufrecht bleiben.

Hinweis: Ein Widerruf früherer Testamente ist nicht zwingend. Soll eine bestehende letztwillige Verfügung bloß ergänzt oder teilweise geändert werden, sollte ausdrücklich festgehalten werden, welche früheren Anordnungen weiterhin gelten sollen.

2. Rechtswahl nach Art 22 EuErbVO – optional

Für meine gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen wähle ich gemäß Art 22 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 das Recht der Republik Österreich.

Hinweis: Eine Rechtswahl ist nur zugunsten des Rechts eines Staates möglich, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt seines Todes besitzt. Ohne Rechtswahl gilt grundsätzlich das Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Bei mehreren Staatsangehörigkeiten kann das Recht jedes dieser Staaten gewählt werden. Die Rechtswahl bestimmt nicht automatisch die internationale Zuständigkeit der Gerichte. Daher kann auch ein Gericht eines anderen Staates zuständig sein und österreichisches Erbrecht anwenden.

3. Erbeinsetzung

Ich setze folgende Person(en) zu meinen Erben ein:

[Name, Geburtsdatum, Adresse] zu [Quote / als Alleinerbe bzw. Alleinerbin]

[Name, Geburtsdatum, Adresse] zu [Quote]

Hinweis: Bei mehreren Erben sollten die Erbquoten eindeutig festgelegt werden. Die Summe der Quoten sollte das gesamte Vermögen erfassen, wenn über die gesamte Verlassenschaft verfügt werden soll.

Hinweis – Unternehmen und Gesellschaftsanteile: Gehören Unternehmen oder Gesellschaftsanteile zum Vermögen, sollte die Nachfolge nicht ausschließlich durch Testament geregelt werden. Insbesondere Gesellschaftsverträge, Nachfolgeklauseln sowie sonstige gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten sollten auf die letztwillige Verfügung abgestimmt werden. In solchen Fällen empfiehlt sich eine individuelle rechtliche Gestaltung.

3.1 Teilungsanordnung – optional

Bei der Aufteilung der Verlassenschaft soll [Name] [genaue Bezeichnung des Vermögenswerts] und [Name] [genaue Bezeichnung des Vermögenswerts] erhalten. Die von mir angeordneten Erbquoten bleiben dadurch unberührt.

Hinweis: Mit einer Teilungsanordnung kann bestimmt werden, welche Nachlassgegenstände einzelne Miterben bei der Erbteilung erhalten sollen, ohne ihre Erbquoten zu ändern. Bei erheblichen Wertunterschieden sollte geregelt werden, ob und wie ein Wertausgleich erfolgen soll. Es sollte klar erkennbar sein, ob eine Teilungsanordnung oder ein Vermächtnis verfügt werden soll.

3.2 Ersatzerben – optional

Für den Fall, dass [Name des eingesetzten Erben] nicht mein Erbe wird, setze ich [Name, Geburtsdatum, Adresse] als Ersatzerben/Ersatzerbin ein.

Hinweis: Die Bestimmung eines Ersatzerben ist nicht zwingend. Die Ersatzerbeneinsetzung greift grundsätzlich unabhängig davon ein, aus welchem Grund der zunächst eingesetzte Erbe nicht Erbe wird. Sie kann insbesondere auch relevant sein, wenn der eingesetzte Erbe den Erblasser zwar überlebt, aber noch vor Abgabe einer Erbantrittserklärung verstirbt. Hat der eingesetzte Erbe bereits eine Erbantrittserklärung abgegeben und verstirbt erst danach, geht sein Erbrecht grundsätzlich auf seine eigenen Erben über; der Ersatzerbe kommt dann nicht mehr zum Zug. Ist kein Ersatzerbe bestimmt, kann bei mehreren eingesetzten Erben eine Anwachsung eintreten; andernfalls greift insoweit die gesetzliche Erbfolge.

Hinweis: Bei eingesetzten Kindern ist außerdem § 605 ABGB zu beachten. Danach wird im Zweifel angenommen, dass deren Nachkommen als Ersatzerben eingesetzt sind. Soll eine andere Regelung gelten, sollte dies ausdrücklich angeordnet werden.

3.3 Vor- und Nacherbschaft

Hinweis: Es ist auch möglich, eine Vor- und Nacherbschaft anzuordnen. Dabei wird zunächst eine Person Vorerbe; bei Eintritt des vom Erblasser bestimmten Nacherbfalls geht die Erbschaft auf den Nacherben über. Damit können insbesondere Vermögenswerte über einen längeren Zeitraum oder über mehrere Generationen gebunden werden. Aufgrund der unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten und ihrer weitreichenden Folgen sollte eine Vor- und Nacherbschaft jedenfalls im Einzelfall rechtlich besprochen und formuliert werden.

4. Pflichtteilsregelung

Variante A – Pflichtteil durch Erbeinsetzung

Ich setze [Name, Geburtsdatum] in Höhe seines/ihres gesetzlichen Pflichtteils als Erben/Erbin ein.

Variante B – Pflichtteil durch Vermächtnis

Ich vermache [Name, Geburtsdatum] einen Geldbetrag in Höhe seines/ihres gesetzlichen Pflichtteils.

Variante C – Beschränkung auf den gesetzlichen Pflichtteil

[Name, Geburtsdatum] soll über den ihm/ihr gesetzlich zustehenden Pflichtteil hinaus nichts erhalten.

Hinweis: Die Formulierung ist von Bedeutung. Ein Pflichtteilsberechtigter kann durch einen Erbteil oder ein Vermächtnis bedacht werden. Er kann aber auch lediglich auf seinen gesetzlichen Pflichtteil beschränkt werden, ohne dass ihm damit eine testamentarische Zuwendung gemacht wird. Die bloße „Setzung auf den Pflichtteil“ ist im Zweifel kein Vermächtnis. Vermächtnisnehmer können nach § 764 Abs 2 ABGB grundsätzlich verhältnismäßig zur Deckung nicht gedeckter

Pflichtteilsansprüche beitragen müssen. Soll die Pflichtteilslast zwischen Erben und Vermächtnisnehmern abweichend verteilt werden, sollte dies ausdrücklich geregelt werden.

Optional – abweichende Tragung der Pflichtteilslast

Die von mir angeordneten Vermächtnisse sollen im Innenverhältnis nicht zur Deckung oder Tragung von Pflichtteilsansprüchen herangezogen werden. Die Pflichtteilslast soll im Innenverhältnis ausschließlich meine Erben treffen.

Hinweis: Die Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten in der letztwilligen Verfügung kann eine stillschweigende Enterbung darstellen. Der Pflichtteil entfällt dadurch aber nur, wenn ein gesetzlicher Enterbungsgrund vorliegt. Dessen Vorliegen hat im Streitfall der Pflichtteilsschuldner zu beweisen.

4.1 Stundung des Pflichtteils – optional

Ich ordne an, dass der Pflichtteilsanspruch von [Name, Geburtsdatum] gemäß § 766 ABGB bis zum Ablauf von [] Jahren nach meinem Tod gestundet wird.

Hinweis: Der Pflichtteilsanspruch kann letztwillig auf höchstens fünf Jahre nach dem Tod gestundet werden. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann das Gericht eine angeordnete Stundung ändern oder aufheben; in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Zeitraum gerichtlich auf insgesamt höchstens zehn Jahre verlängert werden.

4.2 Ratenzahlung des Pflichtteils – optional

Ich ordne an, dass der Pflichtteilsanspruch von [Name, Geburtsdatum] gemäß § 766 ABGB in [] gleich hohen Teilbeträgen zu bezahlen ist. Der erste Teilbetrag ist [] nach meinem Tod, die weiteren Teilbeträge sind jeweils [monatlich/jährlich] fällig. Der letzte Teilbetrag ist spätestens fünf Jahre nach meinem Tod zu bezahlen.

Hinweis: Anstelle einer Stundung kann letztwillig die Zahlung des Pflichtteils in Teilbeträgen innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren nach dem Tod angeordnet werden. Eine Stundung oder Ratenzahlung kann insbesondere sinnvoll sein, wenn eine sofortige Zahlung die Veräußerung von Liegenschaften, Unternehmen oder sonstigem schwer teilbaren Vermögen erforderlich machen könnte.

4.3 Im Testament nicht berücksichtigte Kinder

Hinweis: Wird ein dem Erblasser bekanntes pflichtteilsberechtigtes Kind in der letztwilligen Verfügung übergangen, kann darin eine stillschweigende Enterbung liegen. Soll dadurch auch der Pflichtteil entfallen, muss ein gesetzlicher Enterbungsgrund vorliegen. Dessen Vorliegen hat im Streitfall der Pflichtteilsschuldner zu beweisen; ist ein Enterbungsgrund erwiesen, wird dessen Ursächlichkeit für die ausdrückliche oder stillschweigende Enterbung vermutet. Besondere Rechtsfolgen können eintreten, wenn der Erblasser bei Errichtung des Testaments von der Geburt eines Kindes nichts wusste. Das gilt nach der Rechtsprechung auch für ein erst nach Errichtung des Testaments geborenes Kind. Sind andere Kinder vorhanden, wird grundsätzlich vermutet, dass das unbekannte oder nachgeborene Kind zumindest so bedacht worden wäre wie das am wenigsten bedachte andere Kind. War es das einzige Kind, gilt die letztwillige Verfügung grundsätzlich als widerrufen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass sie auch bei Kenntnis des Kindes so errichtet worden wäre. Soll für unbekannte oder künftig geborene Kinder bewusst eine davon abweichende Regelung getroffen werden, empfiehlt sich eine individuelle testamentarische Gestaltung.

5. Enterbung – optional, nur nach individueller Prüfung

Ich enterbe [Name, Geburtsdatum] aus folgendem Grund:

[Konkrete Darstellung des gesetzlichen Enterbungsgrundes und des zugrunde liegenden Sachverhalts]

Hinweis: Eine Enterbung entzieht einem Pflichtteilsberechtigten auch den Pflichtteil und ist nur bei Vorliegen eines gesetzlichen Enterbungsgrundes zulässig. Der konkrete Grund und der zugrunde liegende Sachverhalt sollten ausreichend dokumentiert werden. Eine Enterbung sollte regelmäßig individuell rechtlich geprüft werden.

6. Pflichtteilsminderung – optional, nur nach individueller Prüfung

Ich mindere den Pflichtteil von [Name, Geburtsdatum] gemäß § 776 ABGB auf die Hälfte.

Grund: Zwischen mir und [Name] besteht seit [Zeitraum] kein Naheverhältnis, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht. [Gegebenenfalls nähere Darstellung.]

Hinweis: Die Pflichtteilsminderung auf die Hälfte ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 776 ABGB zulässig. Der OGH verlangt für den erforderlichen „längeren Zeitraum“ im Eltern-Kind-Verhältnis im Regelfall mindestens zwanzig Jahre ohne das gewöhnliche familiäre Naheverhältnis. Besondere Umstände können im Einzelfall eine andere Beurteilung rechtfertigen. Das fehlende Naheverhältnis muss bis zum Tod andauern; außerdem scheidet die Minderung aus, wenn der Erblasser den Kontakt grundlos gemieden oder selbst berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat.

7. Schenkungen und Anrechnung

7.1 Anordnung der Anrechnung

Die von mir zu Lebzeiten an [Name] erfolgte Schenkung von [genaue Bezeichnung der Schenkung] ist auf dessen/deren Erbteil anzurechnen.

7.2 Erlass einer Anrechnung – nur soweit relevant

Die von mir zu Lebzeiten an [Name] erfolgte Schenkung von [genaue Bezeichnung der Schenkung] soll auf dessen/deren Erbteil nicht angerechnet werden.

Hinweis: Eine Anordnung der Anrechnung kann auch bei testamentarischer Erbfolge sinnvoll sein, insbesondere wenn mehrere Erben eingesetzt werden und frühere Schenkungen bei der Verteilung des Nachlasses berücksichtigt werden sollen. Der Erlass einer Anrechnung ist insbesondere bei der gesetzlichen Erbfolge von Kindern relevant. Wird durch das Testament ohnehin über die gesamte Verlassenschaft verfügt, ist eine solche Erlassklausel regelmäßig nicht erforderlich.

7.3 Pflichtteilsrechtliche Hinzu- und Anrechnung

Die von mir an [Name] erfolgte Schenkung von [Bezeichnung] soll, soweit dies gesetzlich zulässig ist, nicht auf dessen/deren Pflichtteil angerechnet werden.

Hinweis: Die Anrechnung auf den Erbteil und die pflichtteilsrechtliche Hinzu- und Anrechnung sind unterschiedliche Rechtsfragen. Gesetzliche Hinzurechnungs- und Anrechnungsvorschriften können nicht beliebig durch Testament ausgeschlossen werden. Bei größeren Schenkungen oder mehreren Pflichtteilsberechtigten sollte die gewünschte Wirkung individuell geprüft werden.

8. Vermächtnisse

Ich vermache [Name, Geburtsdatum, Adresse] folgenden Vermögenswert / folgenden Geldbetrag:

[genaue Bezeichnung des Vermächtnisses]

Ersatzvermächtnisnehmer – optional

Sollte [Name] das Vermächtnis nicht erwerben, vermache ich den bezeichneten Gegenstand bzw. Betrag stattdessen [Name, Geburtsdatum, Adresse].

Hinweis: Durch ein Vermächtnis können einzelne Vermögenswerte oder Geldbeträge zugewendet werden, ohne den Bedachten zum Erben einzusetzen. Eine letztwillige Anordnung kann auch dazu dienen, eine für den Todesfall gewünschte Zuwendung in der gesetzlich vorgesehenen Form anzuordnen. Das kann insbesondere von Bedeutung sein, wenn eine zu Lebzeiten erklärte 'Schenkung auf den Todesfall' nicht die für einen solchen Vertrag erforderliche Form erfüllt. Das Testament heilt einen formungültigen Vertrag nicht als Vertrag; die gewünschte Zuwendung kann aber als letztwilliges Vermächtnis wirksam angeordnet werden. Auch ein Auftrag, der erst nach dem Tod ausgeführt werden soll, kann erbrechtlich als Vermächtnis ausgestaltet werden.

Hinweis: Bei Vermächtnissen belasteter Vermögenswerte, insbesondere von Liegenschaften oder Unternehmen, sollte ausdrücklich geprüft und erforderlichenfalls geregelt werden, wer die damit verbundenen Verbindlichkeiten wirtschaftlich tragen soll. Bei umfangreichen Vermächtnissen im Verhältnis zum übrigen Nachlass sind außerdem ihre Auswirkungen auf Pflichtteilsansprüche und andere Vermächtnisse zu berücksichtigen.

Beispiele für typische Vermächtnisse sind einzelne Liegenschaften, Fahrzeuge, Schmuck, Kunstwerke, Sammlungsgegenstände, persönliche Erinnerungsstücke oder bestimmte Geldbeträge.

9. Bedingungen und Befristungen – optional

Beispiel – Abschluss eines Studiums

Ich wende [Name] [Erbteil/Vermächtnis] unter der Bedingung zu, dass [Name] das Studium [genaue Bezeichnung] erfolgreich abschließt.

Beispiel – Erreichen eines bestimmten Alters

Ich wende [Name] [Erbteil/Vermächtnis] mit Vollendung des []. Lebensjahres zu.

Hinweis: Erbeinsetzungen und Vermächtnisse können von Bedingungen oder vom Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts abhängig gemacht werden. Dabei sollte ausdrücklich geregelt werden, was bis zum Eintritt der Bedingung oder des vorgesehenen Zeitpunkts mit dem betroffenen Vermögen geschieht, wer es verwaltet, wer den Eintritt feststellt oder überwacht und was gelten soll, wenn die Bedingung endgültig nicht eintritt. Bei länger dauernden Regelungen kann insbesondere die Bestellung eines Testamentsvollstreckers oder eine andere geeignete Gestaltung erforderlich sein.

Hinweis: Bedingungen müssen ausreichend bestimmt sowie gesetzlich zulässig und sittenkonform sein. Unverständliche, unbestimmte sowie gesetz- oder sittenwidrige Bedingungen gelten nach § 697 ABGB als nicht beigesetzt. Problematisch können insbesondere Bedingungen sein, die in unzulässiger Weise in höchstpersönliche Lebensentscheidungen eingreifen, etwa eine Zuwendung davon abhängig machen, dass jemand heiratet, unverheiratet bleibt oder eine Ehe aufrechterhält.

10. Auflagen

Ich belaste [Name des Erben / Vermächtnisnehmers] mit folgender Auflage:

[genaue Beschreibung der Verpflichtung]

Hinweis: Mit einer Auflage kann ein Erbe oder Vermächtnisnehmer zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet werden. Auflagen können insbesondere der Versorgung eines Haustieres, der Pflege einer Grabstätte oder dem Erhalt, der Pflege oder einer bestimmten Verwendung einer Sammlung oder anderer persönlich bedeutsamer Gegenstände dienen. Soll die Verpflichtung längerfristig bestehen, sollte auch geregelt werden, wer ihre Einhaltung überwacht und was bei Nichterfüllung geschehen soll. Zuwendungen können außerdem unter Bedingungen oder mit Befristungen angeordnet werden. Bei ungewöhnlichen oder längerfristigen Gestaltungen empfiehlt sich eine individuelle rechtliche Prüfung.

10.1 Beispiel – Versorgung eines Haustieres

Ich verpflichte [Name], nach meinem Tod für die artgerechte Unterbringung, Pflege und Versorgung meines Haustieres [Tier, Name, nähere Bezeichnung] bis zu dessen Tod zu sorgen.

Für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Auflage vermache ich [Name] einen Betrag von EUR [Betrag]. Dieser Betrag ist bis zum Tod des Tieres zur Deckung seiner Unterbringung, Pflege, tierärztlichen Behandlung und sonstigen Versorgung zu verwenden. Ein nach dem Tod des Tieres verbleibender Betrag steht [Name] zur freien Verfügung.

Hinweis: Ein Haustier kann nicht selbst Erbe oder Vermächtnisnehmer sein. Seine Versorgung kann aber durch eine Auflage und eine damit verbundene Zuwendung abgesichert werden. Bei einer längerfristigen Versorgung empfiehlt sich regelmäßig eine Regelung für den Ausfall der Betreuungsperson und eine Kontrolle der Auflagenerfüllung.

10.2 Beispiel – Grabpflege

Ich verpflichte [Name des Erben / Vermächtnisnehmers], die Grabstätte [genaue Bezeichnung] für die Dauer von [Zeitraum] in angemessenem Zustand zu erhalten und die erforderliche Grabpflege zu veranlassen.

Hinweis: Bei längerfristiger Grabpflege sollte geregelt werden, wer die Einhaltung der Auflage überwacht und wie die dafür erforderlichen Kosten getragen werden. Die Bestellung eines Testamentsvollstreckers kann dafür zweckmäßig sein.

10.3 Beispiel – Erhalt einer Kunstsammlung

Ich verpflichte [Name des Erben / Vermächtnisnehmers], meine Kunstsammlung [genaue Bezeichnung] nach Möglichkeit als Einheit zu erhalten und im Familienbesitz zu bewahren. Eine Veräußerung einzelner Werke oder eine Aufteilung der Sammlung soll nur erfolgen, wenn [Voraussetzungen].

Hinweis: Ein Erbe kann durch letztwillige Auflagen in der Nutzung und Verfügung über Vermögen gebunden werden. Mit einer bloßen testamentarischen Auflage lässt sich eine Sammlung aber nicht für beliebig lange Zeit oder „für alle Ewigkeit“ unveränderlich im Familienbesitz festschreiben. Soll die Sammlung über Generationen gebunden werden, können weitergehende Gestaltungen,

insbesondere eine Vor- und Nacherbschaft, in Betracht kommen; siehe dazu Punkt 3.2. Wegen der komplexen rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen empfiehlt sich eine individuelle Beratung.

11. Testamentsvollstreckung – optional

Ich bestelle [Name, Geburtsdatum, Adresse] zum Testamentsvollstrecker.

Der Testamentsvollstrecker hat die Einhaltung meiner letztwilligen Anordnungen, insbesondere der von mir verfügt Vermächtnisse und Auflagen, zu überwachen und erforderlichenfalls auf deren Erfüllung hinzuwirken.

Kann oder will [Name des Testamentsvollstreckers] diese Aufgabe nicht übernehmen oder fortführen, bestelle ich [Name, Geburtsdatum, Adresse] zum Ersatz-Testamentsvollstrecker.

Hinweis: Die Bestellung eines Ersatz-Testamentsvollstreckers ist optional und kann sinnvoll sein, wenn die Überwachung von Vermächtnissen oder längerfristigen Auflagen besonders wichtig ist.

Die Bestellung eines Testamentsvollstreckers kann insbesondere sinnvoll sein, wenn die Erfüllung von Vermächtnissen oder längerfristigen Auflagen überwacht werden soll. Das gilt etwa für Anordnungen über die Versorgung eines Haustieres, die Grabpflege oder den Erhalt einer Sammlung.

12. Registrierung und Verwahrung

Ich bin damit einverstanden, dass die Errichtung und der Verwahrungsort dieser letztwilligen Verfügung im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte registriert werden und die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Hinweis: Wird eine letztwillige Verfügung von einem Rechtsanwalt zur Verwahrung übernommen, muss der Rechtsanwalt dafür Sorge tragen, dass sie in einem für Gerichtskommissäre zugänglichen Testamentsregister registriert wird (§ 44 RL-BA). Registriert wird nicht der Inhalt des Testaments, sondern die Tatsache seiner Errichtung bzw. Hinterlegung und sein Verwahrungsort. Damit soll sichergestellt werden, dass die Urkunde im Verlassenschaftsverfahren aufgefunden wird. Für die Errichtung und Hinterlegung bei Notaren gelten entsprechende berufs- und registerrechtliche Vorschriften; dort erfolgt die Registrierung im Österreichischen Zentralen Testamentsregister (ÖZTR). Das unterfertigte Original ist sicher zu verwahren; die Registrierung ersetzt die Verwahrung des Originals nicht.

13. Sonstige letztwillige Anordnungen

[Raum für weitere Anordnungen, Auflagen oder Klarstellungen]

Hinweis: Für weitere oder ungewöhnliche Anordnungen, insbesondere längerfristige Bindungen oder Regelungen, deren Durchsetzung über Jahre erforderlich sein soll, empfiehlt sich eine individuelle rechtliche Gestaltung.

Hinweis – digitaler Nachlass: Zum Nachlass können auch digitale Vermögenswerte, Benutzerkonten, E-Mail-Konten, Cloud-Speicher und sonstige digitale Inhalte gehören. Es empfiehlt sich, rechtzeitig dafür vorzusorgen, dass eine Vertrauensperson die erforderlichen Informationen über bestehende Konten und Zugänge auffinden kann. Passwörter und andere Zugangsdaten

sollten aus Sicherheitsgründen nicht unmittelbar in das Testament aufgenommen, sondern getrennt und sicher verwahrt werden.

Hinweis – Bestattungswünsche: Wünsche zur Bestattung sollten zweckmäßigerweise nicht ausschließlich in diesem Testament festgehalten werden. Da Entscheidungen über die Bestattung regelmäßig kurzfristig nach dem Tod getroffen werden müssen, empfiehlt es sich, entsprechende Wünsche gesondert festzuhalten und den Angehörigen oder sonst damit betrauten Personen bekanntzugeben.

14. Errichtung als fremdhändiges Testament

Dieses Muster ist für die Errichtung als fremdhändige letztwillige Verfügung vorgesehen. Die folgenden Formhinweise sind daher Teil der praktischen Verwendung des Musters.

Hinweis bei mehreren Blättern: Die Hinweise und Erläuterungen dieses Musters sind vor der Unterfertigung zu löschen. Das fertige Testament sollte nach Möglichkeit auf einem einzigen, gegebenenfalls beidseitig bedruckten Blatt Platz finden. Besteht es dennoch aus mehreren Blättern, können aufgrund der strengen Rechtsprechung zur sogenannten Urkundeneinheit Formrisiken entstehen. Welche Art der Verbindung mehrerer Blätter im Einzelfall ausreicht, kann rechtlich schwierig zu beurteilen sein. Zur Vermeidung dieses Risikos empfiehlt es sich, jedes Blatt vom Erblasser und von allen drei Testamentszeugen unter Einhaltung der jeweiligen Formerfordernisse zu unterfertigen.

Der Erblasser muss in Gegenwart aller drei gleichzeitig anwesenden Testamentszeugen eigenhändig unterschreiben und eigenhändig einen Zusatz schreiben, aus dem hervorgeht, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält. Die drei gleichzeitig anwesenden Zeugen müssen ebenfalls auf der Urkunde unterschreiben und jeweils eigenhändig einen Zusatz schreiben, der auf ihre Eigenschaft als Testamentszeugen hinweist.

Vom Erblasser eigenhändig zu schreiben

Hier den Zusatz zum letzten Willen vollständig eigenhändig schreiben, z. B. „Dies ist mein letzter Wille.“

Eigenhändige Unterschrift Erblasser/in

Hinweis: Der Zusatz zum letzten Willen (Nuncupation) muss vom Erblasser eigenhändig geschrieben werden. Eine bloß vorgedruckte Erklärung genügt dafür nicht.

Testamentszeuge 1

Name: ...

Geburtsdatum: ...

Adresse: ...

Zusatz: vom Zeugen eigenhändig beizusetzen, z. B.: „als Testamentszeuge“

Eigenhändige Unterschrift Testamentszeuge 1

Testamentszeuge 2

Name: ...

Geburtsdatum: ...

Adresse: ...

Zusatz: vom Zeugen eigenhändig beizusetzen, z. B.: „als Testamentszeuge“

Eigenhändige Unterschrift Testamentszeuge 2

Testamentszeuge 3

Name: ...

Geburtsdatum: ...

Adresse: ...

Zusatz: vom Zeugen eigenhändig beizusetzen, z. B.: „als Testamentszeuge“

Eigenhändige Unterschrift Testamentszeuge 3

Hinweise zu den Testamentszeugen

Die Zeugen müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für Testamentszeugen erfüllen. Ihre Identität muss aus der Urkunde hervorgehen. Dieses Muster sieht daher neben dem Namen auch Geburtsdatum und Adresse vor. Bei Personen, die selbst oder deren nahe Angehörige durch das Testament begünstigt werden, sowie bei sonstigen Zweifeln an der Zeugeneignung sollte vor der Errichtung geprüft werden, ob die Person als Testamentszeuge verwendet werden kann.

Abschließender Hinweis

Dieses Muster soll die inhaltliche Gestaltung eines Testaments erleichtern. Gerade bei fremdhändigen Testamenten ist die genaue Einhaltung der gesetzlichen Form entscheidend. Bei Unsicherheit sollte die Errichtung unter fachkundiger Anleitung erfolgen.

Hinweis: Eine letztwillige Verfügung sollte bei wesentlichen Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse – insbesondere bei Heirat, Trennung oder Scheidung, Geburt von Kindern, größeren Vermögensänderungen oder Änderungen bei Unternehmen und Gesellschaftsbeteiligungen – überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.